

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Jahressonderzahlung für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Anpassungen der Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte an den Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes sowie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in den Jahren 2024 und 2025 vorgenommen wurden bzw. werden;
2. welche Maßnahmen dabei der Schaffung vergleichbarer Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte dienen;
3. aus welchen Erwägungen eine Jahressonderzahlung den wissenschaftlichen/künstlerischen bzw. studentischen Hilfskräften ab dem Kalenderjahr 2024 nicht mehr gewährt werden darf;
4. warum es künftig auch nicht mehr möglich sein soll, dass die Hochschulen eine solche Zahlung auf freiwilliger Basis vorsehen;
5. inwieweit sie dies als mit der Hochschulautonomie vereinbar ansieht;
6. wie einzuordnen ist, dass beispielsweise selbst Praktikanten im Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder Anspruch auf eine Jahressonderzahlung haben;
7. wie sie es einordnet, dass in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28. Februar 2024 explizit vorgesehen ist, dass wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften eine Jahressonderzahlung (z. B. nach § 20 TV-L) gewährt werden kann;

8. inwiefern die Jahressonderzahlung hierzulande in die Höchststundenlöhne mit eingerechnet werden könnte bzw. wird, wie es in manchen Bundesländern praktiziert wird;
9. an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg Jahressonderzahlungen an die vorgenannten Beschäftigten zuletzt noch gewährt wurden;
10. ob sie einen negativen Einfluss auf die Attraktivität der Beschäftigung als wissenschaftliche/künstlerische oder studentische Hilfskraft erkennt;
11. ob ihr aus anderen Ländern bekannt ist, dass dort ebenfalls die Jahressonderzahlung für die Vorgenannten gestrichen wurde;
12. in welchen Ländern nach ihrer Kenntnis weiterhin Jahressonderzahlungen an die Vorgenannten möglich sind.

28.1.2025

Birnstock, Dr. Timm Kern, Brauer, Dr. Rülke,
Haußmann, Weinmann, Fink-Trauschel, Fischer,
Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit Schreiben vom 8. März 2024 hat das Finanzministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, einhergehend mit der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütungssätze für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ab dem 1. April 2024, mitgeteilt, dass „insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung vergleichbarer Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte in Baden-Württemberg“ [...] „eine Jahressonderzahlung entsprechend dem bisherigen Musterarbeitsvertrag für eine wissenschaftliche/künstlerische Hilfskraft bzw. für eine studentische Hilfskraft (vgl. § 4 Absatz 2 des Vertragsmusters und Fußnote Nummer 8 hierzu) ab dem Kalenderjahr 2024 nicht mehr gewährt werden“ darf. Dieser Antrag soll die Hintergründe und Auswirkungen dieser Neuregelung klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 Nr. FM1-0384.1-12/2 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Anpassungen der Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte an den Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes sowie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in den Jahren 2024 und 2025 vorgenommen wurden bzw. werden;*

Zu 1.:

Die Vergütungssätze je Arbeitsstunde der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte an den Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes sowie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wurden ab dem 1. Ap-

ril 2024 vom Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie im Rahmen der Ermächtigung der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erhöht. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (insbesondere Master-Abschluss) erhalten 19,14 Euro, wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung (insbesondere Bachelor-Abschluss) 14,09 Euro und studentische Hilfskräfte 13,25 Euro pro Stunde. Ab dem Sommersemester 2025 steigt der Stundensatz für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung auf 20,20 Euro, für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung auf 14,87 Euro und für studentische Hilfskräfte auf 13,98 Euro.

Diese zweistufige Erhöhung der Stundensätze ab dem 1. April 2024 sowie ab dem Sommersemester 2025 entspricht einer Erhöhung von bis zu 16 Prozent. Diese Erhöhung liegt erheblich über der durchschnittlichen Entgelterhöhung der Tarifbeschäftigten des Landes (ca. 10 Prozent) und auch zeitlich deutlich davor.

In diese Stundensätze wurde die bisher mögliche Jahressonderzahlung, die nur sehr wenige Hochschulen im Land an ihre wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte gezahlt hatten, generell integriert.

Seit April 2024 sind die Stundensätze für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte landesweit erstmals fest und verbindlich geregelt. Zuvor galten Höchstvergütungssätze, deren Anwendung den Hochschulen überlassen war, und Erhöhungszeitpunkte bezogen sich auf den jeweiligen Semesterbeginn.

- 2. welche Maßnahmen dabei der Schaffung vergleichbarer Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte dienen;*
- 3. aus welchen Erwägungen eine Jahressonderzahlung den wissenschaftlichen/künstlerischen bzw. studentischen Hilfskräften ab dem Kalenderjahr 2024 nicht mehr gewährt werden darf;*
- 4. warum es künftig auch nicht mehr möglich sein soll, dass die Hochschulen eine solche Zahlung auf freiwilliger Basis vorsehen;*

Zu 2., 3. und 4.:

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Anpassungen und Maßnahmen dienen der Teilhabe der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte an der Lohnentwicklung im Land sowie der Schaffung einheitlicher und verlässlicher Vergütungsbedingungen unabhängig von der Hochschule. Erstmals wurden Vergütungshöhe und Erhöhungszeitpunkte verbindlich festgelegt.

Bei der „Schaffung vergleichbarer Beschäftigungsbedingungen“ der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte in Baden-Württemberg hinsichtlich der Vergütungshöhe hatte die Landesregierung neben einem verbindlichen Vergütungsstundensatz insbesondere im Blick, dass die Zahlung einer Jahressonderzahlung und deren Höhe davon abhängig war, in welchem Zeitraum und mit welcher Anzahl an Arbeitsstunden die Hilfskraft in den maßgebenden Bemessungsmonaten beschäftigt war. Dies führte oft zu zufälligen oder von den Betroffenen sogar als willkürlich empfundenen Ergebnissen und damit zu Ungerechtigkeiten. Zudem wurde die Jahressonderzahlung nur an wenigen Hochschulen und dort auch nicht allen wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte gewährt.

Die Gleichbehandlung aller wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte innerhalb des Landes ist sowohl für das Land als Arbeitgeber, als auch für die Gewerkschaften von besonderer Bedeutung. Dies war insbesondere in den Tarifverhandlungen im Dezember 2023 zwischen den Gewerkschaften und der TdL ein zentrales gewerkschaftliches Anliegen.

Insoweit war es aus Sicht der Landesregierung zwingend geboten, hier für eine Gleichbehandlung zu sorgen und die bisher grundsätzlich mögliche Jahressonderzahlung in die Stundensätze generell zu integrieren. Aus diesem Grund wurden die Stundensätze stärker, als die durchschnittliche Entgeltsteigerung der Tarifbeschäftigten des Landes es eigentlich vorgesehen hätte, angehoben. Hierdurch wurde außerdem einem zentralen Gewerkschaftsanliegen, der Schaffung vergleichbarer Arbeitsbedingungen für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, nachgekommen. Dieses Vorgehen wird von den Hochschulen des Landes begrüßt.

Die Stundensätze für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte im Land wurden – wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt – ab dem 1. April 2024 in zwei Schritten deutlich angehoben. Neben diesen dauerhaften strukturellen Erhöhungen von bis zu 16 Prozent übersteigen die Stundensätze für die wissenschaftlichen Hilfskräfte die TdL-Empfehlungen. Die bisherige Jahressonderzahlung, die nur vergleichsweise wenig Personen erhalten haben, wurde in die Stundensätze für alle wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte des Landes integriert und deshalb nicht weiter gesondert an relativ wenig einzelne Personen gewährt. Mit der Integration der Jahressonderzahlung in die Stundensätze wurden für alle wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte einheitliche und transparente Beschäftigungsbedingungen geschaffen.

5. inwieweit sie dies als mit der Hochschulautonomie vereinbar ansieht;

Zu 5.:

Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2 LHG, Art. 20 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie aus Art. 5 Abs. 3 GG.

Das Selbstverwaltungsrecht ist die Befugnis der Hochschulen, Entscheidungen und Maßnahmen in den erfassten Bereichen eigenverantwortlich und weisungsfrei durch eigene Organe zu treffen bzw. vorzunehmen. Die Hochschulen unterliegen in diesem Bereich gemäß § 67 Abs. 1 LHG allein der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Anders verhält es sich bei den Angelegenheiten, deren Wahrnehmung durch die Hochschulen nach § 67 Abs. 2 LHG der Fachaufsicht unterliegt, was eine Steuerung der Hochschulen durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst u. a. durch Verwaltungsvorschriften ermöglicht. Bei den dort einzeln aufgeführten Angelegenheiten handelt es sich um Weisungsangelegenheiten. Auf sie erstreckt sich die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie ebenso wenig wie ihre einfachgesetzliche Wiederholung in § 8 Abs. 1 Satz 2 LHG (BeckOK HochschulR BW/von Coelln, 33. Ed. 1.3.2024, LHG § 8 Rn. 19).

Der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterliegen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LHG Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Grund dafür, dass es sich insoweit um eine staatliche Aufgabe handelt, ist, dass die an der Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten in einem unmittelbaren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehen (BeckOK HochschulR BW/Hofmann, 33. Ed. 1.9.2024, LHG § 67 Rn. 16).

Die Beschäftigten in den Hochschulverwaltungen werden in Baden-Württemberg genauso nach einheitlichen Vergütungsgrundsätzen bezahlt wie die Beschäftigten in Forschung und Lehre (Tarifbeschäftigte nach den tarifvertraglichen Vorgaben und Beamtinnen und Beamte nach den Vorgaben des Landesbesoldungsgesetzes).

Auch eine einheitliche Vergütung für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte in Baden-Württemberg verletzt daher das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen nicht.

6. *wie einzuordnen ist, dass beispielsweise selbst Praktikanten im Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder Anspruch auf eine Jahressonderzahlung haben;*

Zu 6.:

Alle Beschäftigten des Landes, die unter einen Ausbildungstarifvertrag der TdL fallen, erhalten grundsätzlich eine Jahressonderzahlung, deren Höhe unter anderem vom Ausbildungsbeginn abhängig ist. Dies trifft auch für die Praktikantinnen und Praktikanten in einem Anerkennungsjahr im Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) zu. Bei diesen Praktikantinnen und Praktikanten handelt es sich um Personen, die ihre berufspraktische Tätigkeit, die für die staatliche Anerkennung eines im TV Prakt-L genannten Berufs gefordert wird, beim Land absolvieren (beispielsweise für den Beruf der staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/des staatlich anerkannten Sozialarbeiters oder für den Beruf der staatlich anerkannten Erzieherin/des staatlich anerkannten Erziehers).

Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten nach TV Prakt-L erhalten jährlich gleichbleibende Monatsentgelte. Ihre Ausbildungsdauer und der Beginn sind einheitlich geregelt. Das Anerkennungspraktikum dauert in der Regel ein Jahr und beginnt vor dem maßgebenden Stichtag, sodass anteilige Jahressonderzahlungen gezahlt werden. Im Gegensatz dazu können wissenschaftliche und studentische Hilfskräften jederzeit ihre Tätigkeit aufnehmen und erhalten variable Monatsentgelte, da die Hochschulen die monatlichen Arbeitsstunden individuell vereinbaren.

7. *wie sie es einordnet, dass in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28. Februar 2024 explizit vorgesehen ist, dass wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften eine Jahressonderzahlung (z. B. nach § 20 TV-L) gewährt werden kann;*

Zu 7.:

Die Hochschullandschaft der Länder ist äußerst heterogen. Die Heterogenität setzt sich zudem innerhalb eines Landes bei den Hochschulen fort. Es gibt Länder, die flächendeckend eine Jahressonderzahlung gewähren, Länder, die flächendeckend keine Jahressonderzahlung zahlen, Länder, in denen teils eine Jahressonderzahlung gewährt wird und teils nicht sowie Länder, die wie Baden-Württemberg die Jahressonderzahlung in die Stundensätze integriert haben.

Beispielhaft wird auf die Beschäftigungsbedingungen studentischer Hilfskräfte an Berliner Hochschulen hingewiesen. In Berlin sind diese Beschäftigungsbedingungen einzigartig in den Ländern in einem Tarifvertrag, dem TV Stud III, geregelt, der tariflich keine Gewährung einer Jahressonderzahlung vorsieht.

Um der Heterogenität weiterhin und auch innerhalb der Länder Rechnung zu tragen und damit den grundgesetzlich garantierten Bildungs- und Hochschul föderalismus der Länder zu gewährleisten, wurde die Möglichkeit der Gewährung einer Jahressonderzahlung in den Richtlinien der TdL beibehalten. Gleichzeitig wurde sie aus den unter Ziffer 2 bis 4 beschriebenen Gründen nicht verpflichtend für alle Länder eingeführt.

8. *inwiefern die Jahressonderzahlung hierzulande in die Höchststundenlöhne mit eingerechnet werden könnte bzw. wird, wie es in manchen Bundesländern praktiziert wird;*

Zu 8.:

Siehe hierzu die Antworten zu 2. bis 4.

9. an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg Jahressonderzahlungen an die vorgenannten Beschäftigten zuletzt noch gewährt wurden;

Zu 9.:

Da die Erhöhung der Vergütungssätze und die Integrierung der Jahressonderzahlung von den Hochschulen zum 1. April 2024 umzusetzen und der maßgebliche Stichtag für die Gewährung einer Jahressonderzahlung der 1. Dezember war, konnten Jahressonderzahlungen letztmals im Jahr 2023 gewährt werden.

Von 45 staatlichen Hochschulen haben nur drei Hochschulen im Jahr 2023 Jahressonderzahlungen an wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte gewährt. Die Universität Freiburg, die Hochschule Karlsruhe und die DHBW haben teilweise Jahressonderzahlungen an wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte gezahlt.

10. ob sie einen negativen Einfluss auf die Attraktivität der Beschäftigung als wissenschaftliche/künstlerische oder studentische Hilfskraft erkennt;

Zu 10.:

Die Vergütungssätze für wissenschaftliche studentische und Hilfskräfte wurden insgesamt deutlich erhöht (siehe zu Ziffer 1). Negative Auswirkungen sind für diese Beschäftigungsgruppe daher nicht zu erwarten.

11. ob ihr aus anderen Ländern bekannt ist, dass dort ebenfalls die Jahressonderzahlung für die Vorgenannten gestrichen wurde;

Zu 11.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

12. in welchen Ländern nach ihrer Kenntnis weiterhin Jahressonderzahlungen an die Vorgenannten möglich sind.

Zu 12.:

Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Gewährung einer Jahressonderzahlung an wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte in allen Mitgliederländern der TdL eröffnet. Ob und wie das jeweilige Mitgliedsland hiervon Gebrauch macht, entscheiden die Länder, wie auch Baden-Württemberg, in eigener Zuständigkeit.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen